

2865 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984  
betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Landeslehrer  
(Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt eine Gesamtkodifikation des Landeslehrer-Dienstrechtes dar. Die bisher in mehreren Gesetzen normierten Bestimmungen in diesem Bereich sollen in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden, so wie dies für die Bundesbeamten (einschließlich der Bundeslehrer) durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, geschehen ist. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß nimmt wohl auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz Bedacht, berücksichtigt aber trotzdem die spezifische Situation des Landeslehrer-Dienstrechtes. Nach wie vor sollen jedoch die für Landeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

L e n g a u e r  
Berichterstatter

R a a b  
Obmann